

2 Definition der abstrakten Zielbedingung

2.1 Allgemeine Ausführungen

Wie das Ausgangsbeispiel gezeigt hat, kommt der Definition des abstrakten Gestaltungsziels von Vermögensübertragungen bei der Gestaltungssuche im Bewertungs- und Erbschaftsteuerrecht eine entscheidende Bedeutung zu, um objektiv optimale Gestaltungsziele und daraus entsprechende Gestaltungsmittel zur Strukturierung des Sachverhalts zu finden.

Den Ausgangspunkt für die Definition des abstrakten Gestaltungsziels stellt die genaue Analyse des zu optimierenden Übertragungsvorgangs dar. Dieser Arbeit liegt das Verständnis zugrunde, dass - im Interesse einer intertemporalen Maximierung des Familienvermögens als finanziellem Oberziel - im Bereich der Steuern das Subziel der Minimierung der Erbschaft- und Schenkungsbelastung für Vermögensübertragungen jedes Familienmitglieds verfolgt wird.

Hierfür ist zu analysieren, was im Bereich der Vermögensübertragung hinsichtlich der dabei ausgelösten Erbschaftsteuer von Bedeutung ist. Hierbei ist zunächst zwischen dem Optimierungszeitraum und dem zu übertragenden Vermögen zu unterscheiden.

2.2 Analyse des Optimierungszeitraums

Zunächst ist der Optimierungszeitraum zu analysieren und zu definieren. Die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer erfasst zunächst alle Vermögensübertragungen, die im Wege von Schenkungen unter Lebenden übertragen werden, und zuletzt das Vermögen, das durch den Erbfall übergeht.

Grundsätzlich beginnt der Optimierungszeitraum im Zeitpunkt der Geburt⁷⁴ und endet mit dem Tod einer natürlichen Person. Da eine Gestaltung auch ein Verständnis des Schenkers für die Belange einer Vermögensnachfolge voraussetzt, wird jedoch in der Praxis davon auszugehen sein, dass der Zeitpunkt für den Start des Planungszeitraums erst deutlich später nach der Geburt beginnt. Da dieser je nach Einzelfall variieren dürfte, sollte deshalb im Folgenden allgemein vom Beginn der Gestaltungsüberlegungen ausgegangen werden.

Der Optimierungszeitraum hat nicht nur Bedeutung für die Entwicklung des Vermögens einer Person. Gleichzeitig stellt dieser Zeitraum auch den Planungshorizont für Gestaltungen dar, d.h. der Zeitraum, in dem die Übertragungen tatsächlich stattfinden können.

⁷⁴ Erbe kann nach § 1923 Abs. 1 BGB nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt. Eine Ausnahme besteht allerdings nach § 1923 Abs. 2 BGB für natürliche Personen, die zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebten, aber bereits gezeugt waren. Diese gelten als vor dem Erbfall geboren.

Aus planerischer Sicht kommt erschwerend hinzu, dass das Steuerrecht in diesem Zeitraum erheblichen Schwankungen ausgesetzt ist.⁷⁵

So ist aus gestalterischer Sicht auch immer das jeweils geltende Erbschaftsteuerrecht zu analysieren, um die Gestaltungsüberlegungen entsprechend anzupassen. Grundsätzlich sollten Übertragungen in Betracht gezogen werden, wenn das Erbschaftsteuerrecht günstige Regelungen aufweist. Ein Blick in die Steuergestaltungspraxis zeigt, dass vermehrt Übertragungen stattfinden, wenn aufgrund der gesetzlichen Regelungen die dabei ausgelöste Steuerbelastung gering ist. Doch nicht nur rechtlich optimale Zeitpunkte könnten optimale Übertragungszeitpunkte darstellen. Auch Zeitpunkte im Optimierungszeitraum, in denen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Einzelfall unter Beachtung der erbschaftsteuerlichen Regelungen optimal⁷⁶ sind, können der richtige Zeitpunkt für Vermögensübertragungen sein.

2.3 Analyse des zu übertragenden Vermögens

In einem weiteren Schritt ist das zu übertragende Vermögen zu analysieren. Das zu übertragende Vermögen setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Anfangsvermögen zum Zeitpunkt des Planungsbeginns	
+	Einkommen	
./.	Steuern (wie z.B. Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer auf steuerpflichtiges Einkommen, USt, usw.)	
+	Erhaltene Schenkungen / Geerbtes Vermögen	
+	Stille Reserven des Vermögens	
./.	Konsum für private Zwecke	
./.	Vorgenommene Schenkungen zu Lebzeiten	Schenkungssteuer
=	Endvermögen zu Lebzeiten	
./.	Erbschaft im Todeszeitpunkt	Erbschaftsteuer
=	Endvermögen = 0	
		Gesamt-Erbschaftsteuer

Tabelle 4: Überblick über Vermögensentwicklung einer natürlichen Person

2.4 Zusammenfassung der Optimierungsbedingung

Die erbschaftsteuerliche Optimierung ist im Hinblick auf das Ziel der Maximierung des Gesamtfamilienvermögens auf die Gesamterbschaftsteuer von Vermögensübertragungen einer Person der Familie auszurichten.

Das bedeutet, dass es nicht ausreicht, nur einen Übertragungszeitpunkt zu optimieren. Vielmehr sind im Rahmen einer optimalen Planung nicht nur die Folgen der aktuell

⁷⁵ So stand das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz inklusive des Bewertungsgesetzes seit den 90iger Jahren bereits zweimal auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts und musste daraufhin bereits zweimal an dessen Vorgaben angepasst werden. Ein drittes Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht steht unmittelbar bevor, siehe dazu die Ausführungen auf S. 10.

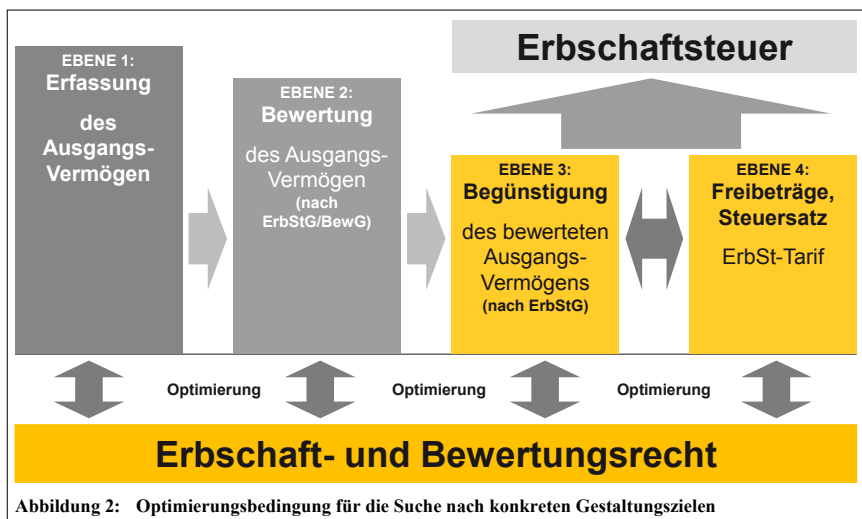
⁷⁶ Im bis zum 31.12.2008 geltenden Erbschaftsteuerrecht wurden beispielsweise Unternehmensanteile übertragen, wenn sich das betreffende Unternehmen in einer kritischen Phase (geringe oder keine Gewinne oder sogar Verluste) befunden hat und demzufolge das Unternehmen aufgrund der jeweils geltenden Bewertungsregelungen mit einem geringen Unternehmenswert bewertet wurde. Ob diese Erfahrung heute noch uneingeschränkt gilt

geplanten Übertragung einzubeziehen, sondern auch die erbschaftsteuerlichen Folgen künftiger Übertragungen auf die Gesamterbschaftsteuer des Optimierungszeitraums. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf die Höhe der künftigen Vermögensentwicklung und der Art des Vermögens.

Auch die Anzahl von Übertragungen kann ein tatsächliches Gestaltungsmittel darstellen, das entscheidende Bedeutung für die Höhe der Gesamterbschaftsteuer erlangen kann. So können bereits zu Lebzeiten Schenkungen ausgeführt werden und im Todesfall das Restvermögen übertragen werden. Alternativ kann das Gesamtvermögen auch insgesamt erst im Erbfall übertragen werden.

Ausgehend von den Überlegungen dieser abstrakten Zielbedingung soll im nächsten Schritt der grundsätzliche Aufbau des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerrechts auf konkrete Gestaltungsziele hin analysiert werden.

Vereinfacht lässt sich das Erbschaftsteuerrecht wie in Abbildung 2 gliedern. Die dabei gefundenen Ebenen stellen zugleich die verschiedenen Ebenen für die Suche nach konkreten Gestaltungszielen dar.



In der ersten Ebene wird das Vermögen analysiert, das der Erbschaftsteuer zu unterwerfen ist. Dabei ist sowohl die persönliche als auch die sachliche Steuerpflicht zu untersuchen. Denn Vermögen, das nicht von der Erbschaftsteuerpflicht erfasst wird, löst keine Erbschaftsteuer aus und führt bereits dadurch zu einer Minderung der Erbschaftsteuer. Dies gilt auch für Vermögen oder Vermögenszuwächse, die beim Übertragenden nicht

siehe Ausführungen auf S. 56. Heute sind günstige Situationen möglicherweise nicht nur von der Gewinnsituation sondern auch von der Lohnsummensituation abhängig. Vgl. dazu Ausführungen ab S. 211.

entstehen. Auf dieser Ebene könnten Gestaltungsziele dergestalt bestehen, dass bestimmte Vorgänge keine Steuerpflicht von Vermögen oder von Vermögenszuwächsen auslösen.

Auf der zweiten Ebene folgen die Bewertung des zu übertragenden Vermögens und die damit verbundenen Gestaltungsansätze. Hier werden die Bewertungsvorschriften des nach Ebene 1 steuerpflichtigen Vermögens untersucht. Hier ist die Frage zu klären, in welcher Höhe bestimmte zu übertragende Vermögensgegenstände in die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage eingehen. Systematisch müssten alle Vermögensgegenstände mit einem einheitlichen Bewertungsmaßstab in die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage eingehen. Wäre dies nicht der Fall, läge ein Systembruch vor, der den Ausgangspunkt für Gestaltungsziele bilden könnte.

Auf der dritten Ebene ist das Erbschaftsteuerrecht dahingehend zu untersuchen, ob Begünstigungen bestehen. Liegen solche vor, sind Gestaltungsziele gegeben, deren Voraussetzungen und deren Wechselwirkungen eingehend zu analysieren sind. Daraus ergibt sich i.d.R. großes Gestaltungspotenzial mit erheblichen Auswirkungen auf die Höhe der Erbschaftsteuer.

Die vierte und letzte Ebene untersucht die Regelungen zum Erbschaftsteuertarif, d.h. welche Freibeträge bestehen und welche Steuersätze zur Anwendung kommen und versucht hieraus Gestaltungsziele abzuleiten.

Vermögensnachfolge

Erbschaftsteuerliche Gestaltungen und Optimierung

Zipfel, L.

2014, XXVI, 332 S. 84 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-01510-7